

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Noch einige losere Nachträge zur Dorfchronik von Niedergörsdorf auf
Grund der Chronik von Jüterbog.

Noch einige losere Nachträge zur Dorfchronik von Niedergörsdorf auf Grund der Chronik von Jüterbog.

Frohnden- und Hofedienste.

Schon S. 420 ist erwähnt worden, wie die freien flämischen Kolonisten mit List und Gewalt unter Hörigkeit gebracht worden sind, aber zur Erinnerung, unter welchem Joch die Vorfahren geseufzt haben, scheint es angebracht, über diese Sache noch näheres zu sagen.

Was früher bittweise und etwa durch eine Speisung lockend geleistet worden war, wurde darauf als Observanz durch kommissarische Vergleiche festgestellt. 1566 haben die Amtsvorstädter Handfrohn auf den Schlossgründen zu leisten und die Hufenbesitzer auch 2 jährliche Landfuhren zu verrichten und zwar jede auf 4 Tage Hin- und Rückfahrt, doch keines Tags über 4 Meilen weit. Hierzu kamen 1579 für die Dorfbewohner: Wachdienst, Wasser- und Holztragen, Holzhauen etc., die Schlossteiche zu fischen, als Treiber mit auf die Hasenjagd zu gehen, Hopfen und Flachs zu pflücken, Holzfuhren. Die Pferde der Lehnschulzen hatten die Amtsdienner, zu denen sich auch der Amtmann rechnete, zu befördern. Später tritt noch hinzu: das Ausschlämmen der Schlossteiche, Getreidefuhren bis auf 8 Meilen, Zwangsdienst der Kinder für geringern Lohn; die Altsitzer, welche noch auf Tagelohn gehen konnten, mussten an 2 Erntetagen Dienste leisten. Die nächsten 5 Dörfer, zu denen auch Niedergörsdorf gehörte, mussten Mühl-, Sand-, Rübe-, Bierfuhren leisten; das waren arge Plackereien. Die Leute erzählen sich noch jetzt drollige Sachen. Da hatte so ein findiger Frohnsherr eine Quelle gefunden, um sich Gewinn zu verschaffen. Er bestellte die Hufner zu den schuldigen Fuhren meist dann, wenn etwa Glatteis lag, oder die Wege im Frühjahr und Herbst grundlos waren. Diese waren dann gerne bereit, sich mit einer Geldzahlung von der Verpflichtung los zu machen. Einmal kam ihnen die Sache doch recht verdächtig vor, denn sie erschienen vollzählig, um die Fuhren zu leisten. Siehe da, der Herr Amtmann hatte nur gar kein Korn, welches abzufahren gewesen wäre. Wer mag sich wundern, dass die Leute misstrauisch und sehr vorsichtig geworden sind.

Gerichtsbarkeit.

Eigene Gerichtsbarkeit haben die hiesigen Gemeinden nie besessen, sie gehörten unter den Vogt, welcher wie die altdeutschen Gaugrafen das Recht über Leib und Leben, über Hals und Hand, über Tod und Leben ausübte. Das altdeutsche Gericht hiess Ding oder Gedinge; es wurde unter freiem Himmel auf der Dingstätte der Tie-Thy abgehalten. Dort verhandeln hiess thedingen und das Abwenden einer Anklage verthedingen = verteidigen. Zu einem Gericht gehörten 11 Schöppen und der Schuldheiss. Dieser hatte dem Vogt die Voruntersuchung zu leisten; der Angeklagte konnte sich selbst verteidigen oder einen Vorsprecher (Anwalt) erwählen. Wenn ein Urteil gefällt ist, so darf keiner ferner seinen Gegner anlaufen oder schelten und muss solches Vergehen mit 3 Pfund an den Vogt und mit 8 Schilling an das Schulzengericht büssen.

In einem Blutgericht durften weder Richter noch Schöppen Hüte, Kappen, Handschuhe anhaben; die Mäntel wurden auf den Schultern getragen. Der Richter sass mit übereinander geschlagenen Beinen, womit seine Seelenruhe abgebildet werden sollte; vor ihm lag anstatt des Schwertes des Gaugrafen ein weisser Stab. Ihm zu beiden Seiten sass auf Bänken die Schöppen, welche sich in schwierigen Fällen mit älteren, erfahrenen Männern besprechen. Hier zu Lande waren die Schöppen des Landgerichts die erblichen Lehnschulzen, weshalb sie auch Gerichtsschulzen hiessen. In Jüterbog bei der Dammkirche, wo die Vogtwohnung in ältester Zeit lag, stand in der südöstlichen Ecke des Kirchhofs eine Linde, unter welcher Gericht gehalten wurde. Um 1500 gingen die Landgerichte unter freiem Himmel ein; aber noch 1748 berichtet der Amtmann Beck von einem solchen Gericht. Die Lehnschulzen erschienen mit einem Lehnperde und einem Knecht und erhielten aus der Amtskasse 9 Groschen Geld und einen Scheffel Hafer. Auch bei Feierlichkeiten erschienen berittene Lehnschulzen. Da mit der Zeit nicht immer reichliche Arbeit für die Schöppen da war, so musste alle 8 Tage einer im Amte erscheinen, um Berichte und Briefe nach Halle auf die Post zu besorgen. Als 1680 der letzte Administrator Augustai verstarb, bedurfte man der Schulzen Lehnperde nicht mehr und wurde nun ein Schulzendienstgeld von 5 Thalern entrichtet. Die alte Schöppenpflicht war somit in einen Frohdienst verwandelt.

Dass auch der Freischulze in Niedergörsdorf zu den Gerichtsschulzen gehört hat, geht daraus hervor, dass sein Lehnperd gerichtlich abgeschätzt worden ist, wenn ein neuer Wirt auftrat. Das damalige Kriminalrecht war sehr kurz. Der Dieb wurde gehenkt, alle Mörder und diejenigen, welche notwendige Ackergeräte verletzten, Mühlen, Kirchen, Kirchhöfe beraubten, alle Hochverräter, Mordbrenner wurden

gerädert. Wer einen Mann erschlägt oder beraubt, wer den Frieden bricht, wer im Ehebruch erfunden wird, verliert das Haupt. Wer Diebe oder Räuber hauset, der ist dem Räuber gleich zu achten. Wer mit Zauberei und Giftränken umgeht, den soll man auf einer Horde brennen. Wurde eine Dieberei oder Räuberei verübt und der Thäter sofort ergriffen, so durfte man einen Gogreven (Gau-Grafen) erwählen und sofort richten (Volksgericht). Solches Gogrevenamt (Gau-Grafen) wurde wohl auch an das Schulzenamt als Lehen gegeben. Ist in einem Dorf ein Diebstahl unter 3 Schilling Wert geschehen, so soll der Bauermeister richten am selbigen Tage zu Haupt und Haar oder mit 3 Schilling lösen lassen (NB. die Verurteilung zu Haupt und Haar, bestand in Beraubung der Kopfhaut (Scalpieren) wodurch man die Diebe zeichnete und als Spitzbuben bezeichnete). Der Dieb, welcher nächtlich stahl, wurde als strafwürdiger betrachtet. Als Gebühr für seine Mühwaltung erhielt der Schulze 6 Pfenge, unterweilen auch 3 Schillinge, welche in der Bauerngemeinde vertrunken wurden. Das Vogtgericht hatte seine Einnahme aus Vermögensstrafen, aus herrenlosen Erbschaften, besonders aus den Wetten. In den Wetten musste jede Partei unter der Darreichung einer Summe geloben, dass sie im Rechte sei. Wer verlor, verwirkte die vorgestreckte Summe. Dem Vogt gebührte $\frac{1}{3}$ der Gerichtseinkünfte, $\frac{2}{3}$ gingen an den Landesherrn.

Neben diesem weltlichen Gerichte gab es auch ein geistliches. Dem Bischof kam das Recht zu, dreimal im Jahre Gericht zu halten über kirchliche Strafvergehungen, als Dienstversündigungen der Geistlichen, Störung des Gottesdienstes, Ketzerei, Zauberei u. dergl. Da er Gericht in jedem Propsteiorte abhalten konnte, und er dabei Beköstigung empfing, so ging man lieber zu einer Synode in der Bischofsstadt und entschädigte den Bischof für die Mahlzeit durch Geld (Synodaticum). Dem Bischof gehörte auch der Nachlass des Pfarrers, welches zur bischöfl. cathedra (Stuhl) fiel. Weil dies den Erben, besonders den Haushälterinnen lästig war, so erhielt der Bischof eine Geldabgabe (cathedraticum). 1473 betrug das Synodaticum 9 ſ , das cathedraticum 4 und diese Abgabe hiess Frustum. Niedergörsdorf und Wölmsdorf zahlten 8 Frusten.

Münzwesen.

In Jüterbog befand sich eine Münzstätte, in welcher anfangs aus einer Mark (16 Loth) Silber 20 Schillinge geprägt wurden. Auf jeden Schilling gingen dann 12 Pfennige. Die Pfennige bestanden aus Silberblech und dem aufgeprägtem Stempel auf einer Seite, dabei erhielten sie eine schalenförmige Gestalt (Pfännichen-Pfennig). Bald brauchte man auch halbe Pfennige und nannte nun die ganzen Pfennige Grosse (Groschen), die halben Pfennige H**ä**bter (Heller). Grosse Summen

rechnete man nach Schock Groschen und ein Schock entsprach einer Mark oder drei geprägten Goldstücken (Goldgulden). Um das Münzwesen für die Landesherrn recht einträglich zu machen, wurden von Zeit zu Zeit schlechtere Münzen (verkupfertes Silber) zu demselben Werte ausgegeben. Die Pfennige beim Antritt der Regierung eines Landesherrn zu erneuern, war Gebrauch, und um die neuen Münzen in Umgang zu bringen, wurden die alten Münzen für ungiltig erklärt und um $\frac{1}{4}$ Verlust eingezogen. Die Münzen aus Jüterbog scheinen in keinem guten Ruf gewesen zu sein. Es war eine heillose Verwirrung im damaligen Münzwesen. So enthielt der Bestand der Stadtkasse Jüterbog 1533 folgende Münzsorten:

- 6 Gulden böhmische Pfennig,
- 5 „ meissnische Münze,
- 40 „ berlinische Pfennige,
- 4—5 $\frac{1}{2}$ Groschen in allerlei Groschen,
- 180 Gulden märkische Groschen,
- 174 „ Mattiger- und Marien-Groschen,
- 20 „ Schenkenberger,
- 7—9 Groschen apitzer und zerbster Groschen,
- 15 Gulden rheinische Goldgulden,
- 4 „ ungarische Goldgulden,
- 3—16 $\frac{1}{2}$ „ Göttinger zu 5 Pfennig gezählt.

Die Jüterbog Münze ist nicht dabei und scheint verrufen gewesen zu sein. Da loben wir uns die Münzen unserer Tage und wünschen uns die schönen 20 Mk.-Stücke in die Tasche!

Zwei Reliquien der Quitzowzeit.

Ausser Wilsnack und Plattenburg, deren vor einiger Zeit in der Nationalzeitung als geschichtlich und landschaftlich interessanter Punkte freundlich gedacht wurde, giebt es in der Westprignitz noch zwei weitere interessante Stellen altertümelnden Charakters in naturschöner Landschaft. Unter anderen führt dieselben zur Zeit in der Urania (Taubenstrasse) Herr Direktor Franz Görke als „Charakterbilder aus der Mark“ nach eigener photographischer Aufnahme zur Anschauung vor.

Durch den Unterzeichneten in Kenntnis der nachstehend geschilderten Verhältnisse gebracht, hegte Theodor Fontane im Jahre 1889 die